

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Marktarchivs Kühbach  
(Marktarchiv-Gebührensatzung)  
vom 15. Oktober 2009**

Der Markt Kühbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Art. 1, 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1) folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

(1) Für die Benutzung des Marktarchivs Kühbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Entstehen dem Marktarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

**§ 2  
Gebühren**

(1) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft 9,00 €.

(2) Für Kopien und Scans sind pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:

a) Normalkopien, unabhängig vom Datenträger	0,50 €
b) Farbdrucke A4	1,00 €
c) Farbdrucke A 3	1,50 €
d) Jubiläumsschrift Schwarz-weiß	10,00 €
e) Jubiläumsschrift Farbe	20,00 €
f) Digitalisierung, incl. CD und Bildverarbeitung nach Zeitaufwand pro 30 Minuten	15,00 €

(3) Die Gebühren nach den Abs. 2 können gegebenenfalls neben den Gebühren nach Abs. 1 erhoben werden.

**§ 3  
Wiedergabengebühren**

(1) Für die Wiedergabe von Archivalien und Gegenständen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für die Reproduktion in Schwarzweißdruck	
a) für gewerbliche Zwecke	10,00 bis 150,00 €
b) für nichtgewerbliche Zwecke	5,00 bis 25,00 €
2. für Reproduktionen in Farbdruck	
a) für gewerbliche Zwecke	50,00 bis 300,00 €
b) für nichtgewerbliche Zwecke	15,00 bis 50,00 €
3. Für Diapositive und Folien zum Zwecke der Vorführung je Stück	3,00 €
mindestens jedoch	5,00 €

(2) Die Gebühren für die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken können im Einzelfall bis zum fünffachen Betrag der angegebenen Höchstsätze festgesetzt werden, wenn die Verwertung dem Benutzer besondere wirtschaftliche Vorteile verschaffen kann. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Wiedergabengebühren nicht abgelöst.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivarische Beratung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Marktarchivsatzung).

(2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch

- a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche, schulische oder heimatkundliche Zwecke verfolgen,
- b) Benutzer, soweit sie nach Art. 4 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren befreit sind,
- c) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient.

(3) Von einer Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 und 2 kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im Interesse des Marktes liegt.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktarchivs benutzt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.

(2) Der Markt kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Er kann die Benutzung des Marktarchivs von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2009 in Kraft.

Kühbach, den 15. Oktober 2009  
Markt Kühbach

Lotterschmid  
1. Bürgermeister